



3 7 6 3 7

4563 Micheldorf • Rathausplatz 1
Tel.: +43 7582/61250-0
Fax: +43 7582/ 61250-41
E-Mail: gemeinde@micheldorf.at
DVR: 000 1368
UID: ATU 23427600

Richtlinien

zur Anbringung von Werbungen und Ankündigungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Micheldorf

Diese Richtlinien gelten gem. §56 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. als Richtlinie für und die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeeigentums:

Im Gemeindegebiet von Micheldorf in Oberösterreich ist die vorübergehende Anbringung von Werbungen und Ankündigungen (zb. Veranstaltungsplakate) mit Genehmigung der Marktgemeinde unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

Alle angebrachten Werbemittel sind laufend – insbesondere nach Unwettern, Stürmen udgl. – zum Kontrollieren und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass im Bereich von Straßen und Gehwegen keinerlei Sicht- oder Verkehrsbehinderungen entstehen und Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Straßenbeleuchtungen, Straßen- oder Hausbezeichnungen und dgl. nicht verdeckt werden.

Außerhalb von Ortsgebieten sind gem. § 84 StVO Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbahnrand verboten, sofern die Bezirkshauptmannschaft nicht eine Ausnahme bewilligt. Es ist ebenso zwingend nötig im Vorfeld Kontakt mit der Straßenmeisterei Kirchdorf herzustellen, sobald eine Fläche entlang der Landesstraße B138 betroffen ist.

Sollten Privatgrundstücke betroffen sein ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten herzustellen.

Der gesamte Ortsplatz und Rathausplatz ist von jeglicher Werbung sowie einem Aufstellen von Informationsständen und Tischen, und Ankündigungen freizuhalten.

Die Marktgemeinde Micheldorf in Oö. behält sich das Recht vor, Werbungen und Ankündigungen, die unter Missachtung der vorstehenden Richtlinien angebracht wurden, auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen.

Micheldorf, am 03.11.2020

Der Bürgermeister

Horst Hufnagl

